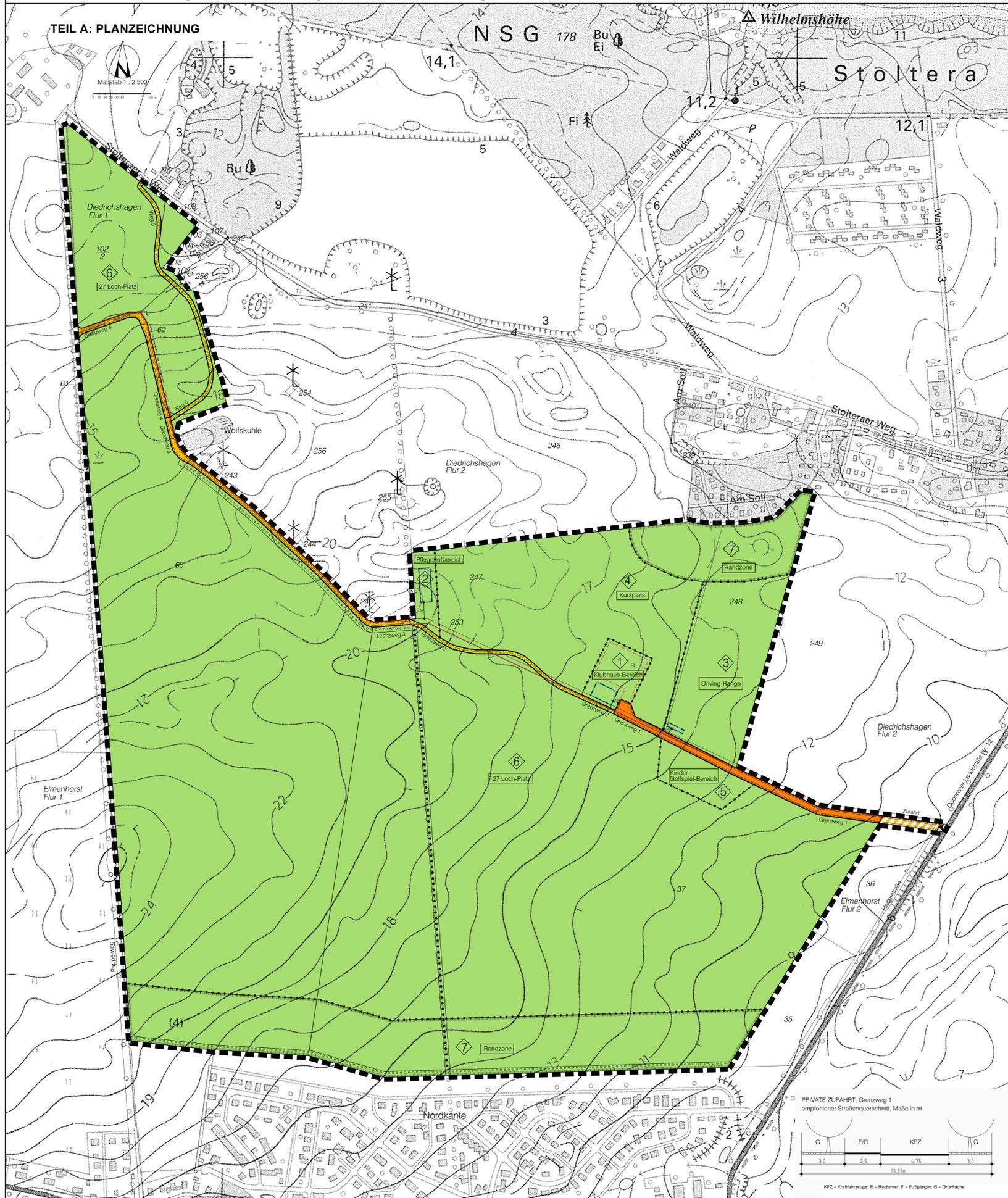


GEMEINSAME SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK UND DER GEMEINDE ELMENHORST/LICHTENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN „GOLFPLATZ DIEDRICHSHAGEN/ELMENHORST“ B-Plan Nr. 01.Golf.145 -Teilgebiet in Diedrichshagen und B-Plan Nr. 14 -Teilgebiet in Elmenhorst



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Neuauflage vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bebauung von Wohnbauzonen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baulinien und die Darstellung des Flächennetzes (Flächenverordnung 1960 - FlächVO) vom 18. Dezember 1960 (BGBl. 1961 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaunVO, §§ 22 und 23 BaunVO)
VERKEHRSLINIEN	private Verkehrsfläche mit Geh- und Fahrwegen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BaunVO)
	private Abkürzung / Zufahrt des Grenzweges 1 an die Landestraße Nr. 12 mit Geh- und Fahrwegen	
	Landwirtschaftsbauweg mit Geh- und Fahrwegen	
	Privatweg mit Geh- und Fahrwegen	
	Zufahrt	
GRÜNLÄCHEN	private Grünfläche, Golfplatz	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BaunVO)
Kurzplatz	besondere Zweckbestimmung der Grünfläche, hier Kurzplatz	
PLANLINIEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNÄHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDLICHKEIT		(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BaunVO)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BaunVO)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BaunVO)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, hier: Feldhecke	
SONSTIGE PLANZEICHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BaunVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BaunVO)
	Grenze der Gemeinden	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Grünflächen	
	Stellplatzanlage	
	Bemessung: z.B. 30 m	
	Nr. der Grünfläche, hier Nr. 6	

TEIL B: TEXT

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BaunVO
 1. Der Grenzweg 1 der Planzeichnung ist die Golfplatzzufahrt als private Verkehrsfläche des Zweckbereiches mit Terrasse, maximal 2 Bepflanzungen. Der Grenzweg 1 beginnt in der L12 und endet mit der Verkehrsfläche am Klubhausbereich.
 2. Der Grenzweg 2 der Planzeichnung ist Privatweg des Golfplatzbetriebers mit Geh- und Radfahrwegen für den Golfplatzbetreiber. Er beginnt am Pfeilbereich und endet am Wolfskuhle.
 3. Der Grenzweg 3 der Planzeichnung ist Landwirtschaftsfläche der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen mit Geh- und Radfahrwegen für den Golfplatzbetreiber. Er beginnt an der Wolfskuhle und endet am Pfeilbereich.
 4. Der Grenzweg 4 ist Landwirtschaftsfläche der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen mit Fahrwegen für die Wiedervermietungsnehmer und den Golfplatzbetreiber. Er beginnt an der Wolfskuhle und endet am Pfeilbereich.
 5. Der Weg 5 ist Privatweg des Golfplatzbetriebers mit Geh- und Radfahrwegen für den Allgemeiner. Er beginnt am Grenzweg 3 und endet am Stolterauer Weg.
 6. Bussteigfläche sind am Grenzweg 1 nahe der Verkehrsfläche anzubringen.
2. Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 15 BaunVO
 2.1. Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 1 lautet: Klubhausbereich. Im Klubhausbereich sind zulässig:
 - Klubhausgebäude mit Terrasse, maximal 2 Bepflanzungen.
 - Nebengebäude für Leergut, Müllbehälter.
 - Stellplatzanlage mit maximal 10 Stellplätzen, davon 5 Stellplätze für Behinderte.
 Die bebauten Grundfläche im Klubhausbereich beträgt maximal 1.000 m².
 2.2. Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 2 lautet: Pfeilbereich. Im Pfeilbereich sind zulässig: Technikfläche, Werkstatt mit Personalräumen, Hoffläche, Stellplatzanlage mit maximal 20 Stellplätzen.
 Die bebauten Grundfläche im Pfeilbereich beträgt maximal 1.200 m².
 2.3. Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 3 lautet: Driving Range. Auf der Grünfläche Nr. 3 sind zulässig: Übungsfelder, Abschlagfläche.
 2.4. Auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Gebäude mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise zulässig. Zulässig sind folgende Gebäudetypen oder HN:
 - Klubhausgebäude: 20,0 m
 - Technikfläche: 27,0 m
 - Abschlagfläche: 20,0 m
 2.5. Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 4 lautet: Kurzplatz.
 Auf dem Kurzplatz sind zulässig: Kuppelplatz, maximal 2 Spielbänke. Als zusätzliche Flächenmerkmale werden festgelegt: Gitter, Abschlag- und Fairways auf maximal 43 % der Gesamtfläche, Semi-Rough's auf maximal 12 % der Gesamtfläche, Hard-Rough's auf maximal 27 % der Gesamtfläche, Rough's auf mindestens 20 % der Gesamtfläche, Wege aus versickerungsfähigem Material.
 2.6. Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 5 lautet: Kinder-Golfplatz-Bereich. Im Kinder-Golfplatz-Bereich sind zulässig: Spielplätze zu einer Größe von 2.000 m².
 2.7. Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 6 lautet: 27-Loch-Platz. Zulässig sind: Spielbänke, Gitter, Abschlag- und Fairways auf maximal 43 % der Gesamtfläche, Semi-Rough's auf maximal 10 % der Gesamtfläche, Hard-Rough's auf maximal 27 % der Gesamtfläche, Rough's auf mindestens 20 % der Gesamtfläche, Wege aus versickerungsfähigem Material.
 2.8. Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 7 lautet: Randozone zu Wohngebieten. Die Zweckbestimmung der Grünfläche Golfplatz Nr. 7 lautet: Randozone zu Wohngebieten. Sie dienen der Sicherung vor Flugblättern und dem Schutz vor Rasenmähartern.
3. Wasserflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 16 BaunVO
 3.1. Es sind Wasserflächen mit einer maximalen Gesamtgröße von 2,5 ha zulässig.
4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BaunVO
 4.1. Die nicht besetzten Zwischen- und Randbereiche (roughs) und die Übergangsbereiche (hard-roughs) innerhalb der Grünflächen Nr. 4, 5 und 6 sind maximal 2 m von der Grünfläche zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
 4.2. Innerhalb der Grünflächen Nr. 4, 5 und 6 sind folgende Geländeformulierungen zulässig:
 - Entwässerungssysteme mit einer Tiefe von maximal 1,0 m unter vorhandener Geländeoberfläche. Die Reliefformulierungen sind auf insgesamt maximal 17 % der Gesamtfläche zu beschränken. Ausgenommen sind Bunker und Teiche.
 4.3. Die Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind in versickerungsfähiger Bauweise auszubilden.
 4.4. Für die Begrünung der Spielbahnen ist das anfallende Regenwasser zu sammeln. Die Nutzung des vorhandenen Drainagesystems ist zulässig. Ausgenommen sind die Drainagesysteme, die den Diedrichshager Bach und den Graben in Elmenhorst speisen.
 4.5. Die der Wasserversorgung dienenden Teiche sind in naturnaher Bauweise auszubilden. Eine maximale Bepflanzung von 1,4 ist anzustreben. Versäumd ist die Randbereiche Flachwasserzonen, die höchstens 0,50 m tief sind sowie Tiefwasserzonen mit einer Mindesttiefe von 2,00 m auszubilden. Bei minimalem Wasserstand ist eine Wasserhöhe von mindestens 30 % der Gesamtwassersfläche zu sichern.
 4.6. Zum Schutz des Grundwassers vor Nährstoffeinträgen sind die Teiche mit Fellen oder Ton abzudecken.
 4.7. 90 % der Flächen der Grünfläche Nr. 6 mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ sind als Bänke auszubilden und als leichte Wiesen zu entwickeln. Dazu sind die Flächen 2 mal jährlich nach dem 1. Juli zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Einsatz von Dünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
 4.8. Die rindliche Grünfläche Nr. 7 mit der Zweckbestimmung „Randozone“ ist der getrennten Sukzession zu überlassen. Eine Mäh auf den nicht besetzten Flächen ist einmal jährlich durchzuführen. Die Zugangsweg ist einzuschränken. Die Anlage von Wegen ist nicht zulässig.
 4.9. Im Bereich der südlichen Grünfläche Nr. 7 mit der Zweckbestimmung „Randozone“ ist eine extensiv genutzte Wiese anzulegen. Die Fläche darf nur 1-2 mal im Jahr gemäht werden. Eine Mäh auf dem 20. Juni ist nicht zulässig.
5. Leitungsrechte: § 9 Abs. 1 Nr. 21 BaunVO
 5.1. Leitungsrechte umfassen für die Gas- und Erdgasleitungen die Befugnis, Gas- und Erdgasleitungen anzulegen, zu unterhalten, Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung der Leitungsrechte sowie Bepflanzungen auf den Leitungen sind unzulässig.
6. Lärmschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BaunVO
 6.1. Zum Schutz vor Rasenmähartern ist zu Wohngebieten der 100 m-Mindestabstand zwischen Grundstücksgrenze und Mähflächen, die täglich gemäht werden, einzuhalten.
7. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BaunVO
 7.1. Entlang der Ost- und Westgrenze der Grünfläche Nr. 3 „Driving Range“ ist eine 5-reihige Feldhecke aus heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Die Abstände zwischen den Bäumen sind 1,50 m betragen. Der Baumstamm darf 3 % der Gesamtbaumzahl nicht überschreiten. Die Hecken müssen je drei Unterbrechungen zu je 10,20 m aufweisen. Die Unterbrechungen der beiden Hecken sind gegenüber versetzt anzubringen. Die Anpflanzungen müssen eine Mindesthöhe von 50 cm betragen.
 7.2. Innerhalb der Grünfläche Nr. 4 mit der Zweckbestimmung „Kurzplatz“ sind 10 % der Fläche mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Die Pflanzen sind in Gruppen mit einer Mindestgröße von 50 cm und einer Mindestbreite von 3 m zu setzen. Der Mindestabstand an Bäumen muss 3 % der Gesamtbaumzahl betragen.
 7.3. Entlang der Westgrenze der Grünfläche Nr. 6 und entlang der Südgrenze der Randozone 7 ist eine 5-reihige Feldhecke aus heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Bäumen ist 1,50 m betragen. Der Baumstamm darf 3 % der Gesamtbaumzahl nicht überschreiten. Die Hecken müssen je drei Unterbrechungen zu je 10,20 m aufweisen.
 7.4. Entlang des Grenzweges 3 ist zwischen der Wolfskuhle und der bestehenden Feldhecke (Bereich Pfeilbereich) eine 5-reihige Feldhecke aus heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Der Abstand zwischen den Bäumen ist 1,50 m betragen. Der Baumstamm darf 3 % der Gesamtbaumzahl nicht überschreiten. Die Hecken müssen je drei Unterbrechungen zu je 10,20 m aufweisen.
 7.5. Innerhalb der Grünfläche Nr. 5 mit der Zweckbestimmung „27-Loch-Platz“ sind 5 % der Fläche mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Die Pflanzen sind in Gruppen mit einer Mindestgröße von 50 cm und einer Mindestbreite von 3 m zu setzen. Der Mindestabstand an Bäumen muss 3 % der Gesamtbaumzahl betragen.
 7.6. Innerhalb der Grünfläche Nr. 6 mit der Zweckbestimmung „27-Loch-Platz“ sind zusätzlich zu den in Pkt. 7.3 und 7.5 festgelegten Bäumen weitere 150 Bäume gemäß Pflanzliste zu pflanzen.
 7.7. Innerhalb der Grünfläche Nr. 7 rindliche Randozone mit der Zweckbestimmung „Randozone“ sind 20 % der Fläche mit Sträuchern und Bäumen gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Der Baumstamm muss mindestens 3 % betragen. Die Pflanzen sind in Gruppen mit einer Mindestgröße von 150 cm und einer Mindestbreite von 5 m zu setzen.
 7.8. Entlang des Grenzweges 1 (Zufahrtstraße zum Klubhaus) ist eine Allee zu pflanzen. Der Abstand der Bäume darf 10 m nicht überschreiten. Im Einmündungsbereich zur Dobneraner Landstraße ist das Seitenstreifen- und die Verkehrsfläche zu verwenden. Art: Tilia cordata (Viburnum).
 7.9. Bei der Anlage von MZ-Stellplätzen sind je 4 Stellplätze ein großblättriger Laubbau gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Zu verwendende Art: Tilia cordata (Viburnum).

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Fortsetzung)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Eonymus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus sylvestris, Rhamnus cathartica, Rosa canina, Rubus fruticosus, Salix caprea, Viburnum opulus, Alis-Mindestmaßstab für die auf Grund von Planzeichnungen zu pflanzenden Gehölze im Straßenraum und auf Stellplätzen sind zu verwenden. Blume: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemessen in 1,30 m Höhe. Stellplätze: 25 verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm	§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 6 und 7
Blume (normale)	Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Sand-Birke, Harle-Birke, Rotbuche, Quercus robur, Quercus petraea, Sorbus aucuparia, Alnus glutinosa, Betula pendula, Salix alba, Strobilus, Cornus sanguinea, Cory	